

DPA EWR/UK/SCHWEIZ

Wenn dies im SDPA zwischen dem Kunden und dem Dienstleister als zutreffend angeführt ist und der Kunde als Verantwortlicher und der Dienstleister als Auftragsverarbeiter agiert, ergänzt dieser EWR/UK/Schweiz („DPA“) den SDPA hinsichtlich der Verpflichtungen des Dienstleisters bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz gemäß dem SDPA und/oder dem Vertrag durch den Dienstleister. Insoweit Bestimmungen dieses DPA im Widerspruch zu Bestimmungen des SDPA stehen, hat dieser DPA Vorrang und ersetzt den SDPA (außer insoweit, als der SDPA ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz vorsieht).

1. DEFINITIONEN. In diesem DPA haben die folgenden, Begriffe die jeweils nachstehenden Bedeutungen. Alle anderen Begriffe sind im SDPA definiert.

„Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ und „Verarbeitung“ haben die diesen Begriffen in den Gesetzen des EWR/UK/der Schweiz jeweils zugewiesene Bedeutung. Im Sinne dieses DPA ist eine „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ in der Definition des Begriffs „Informationssicherheitsvorfall“ im SDPA enthalten.

„Personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz“ bezeichnet, soweit zutreffend, (i) personenbezogene Daten, auf die vor ihrer Verarbeitung durch den Dienstleister das Datenschutzrecht der Europäischen Union („EU“) oder eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR anwendbar war („personenbezogene Daten aus dem EWR“); (ii) personenbezogene Daten, auf die vor ihrer Verarbeitung durch den Dienstleister das Datenschutzrecht des Vereinigten Königreichs anwendbar war („personenbezogene Daten aus der UK“) und (iii) personenbezogene Daten, auf die vor ihrer Verarbeitung durch den Dienstleister das Schweizer DSG/FADP anwendbar war („personenbezogene Daten aus der Schweiz“).

„Gesetze des EWR/UK/der Schweiz“ bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung, Richtlinie 2002/58/EG, die Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003, die Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssicherheit (die NIS-Richtlinie), das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz und jegliche Gesetze und/oder Verordnungen, die diese umsetzen oder auf deren Grundlage erlassen werden oder die die Vorstehenden ändern, ersetzen, wieder in Kraft setzen oder konsolidieren, sowie alles sonstige anwendbare Recht hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Schutzes der Privatsphäre in allen betreffenden Ländern, ggf. einschließlich der durch Aufsichtsbehörden erlassenen Leitlinien und Verhaltenskodizes.

„DSGVO“ bezeichnet jeweils in dem auf die Verarbeitungstätigkeiten anwendbaren Umfang: (i) die Verordnung (EU) 2016/679 (die „EU-DSGVO“); und (ii) die gemäß Abschnitt 3 des European Union (Withdrawal) Act 2018, in der durch die Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc.) (EU Exit) Regulations 2019 (in der jeweils gültigen Fassung) als Teil nationalen britischen Rechts geltende DSGVO (die „UK-GDPR“).

„Geschützter Bereich“ bezeichnet (a) in Bezug auf personenbezogene Daten des EWR die Mitgliedstaaten der EU und des EWR und jegliche Länder, Gebiete, Sektoren oder internationalen Organisationen, für die ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 EU-DSGVO in Kraft ist; (b) in Bezug auf personenbezogene Daten aus dem UK das Vereinigte Königreich und jegliche Länder, Gebiete, Sektoren oder internationalen Organisationen, für die ein Angemessenheitsbeschluss gemäß den britischen

Angemessenheitsvorschriften in Kraft ist; und (c) im Falle personenbezogener Daten der Schweiz jegliche Länder, Gebiete, Sektoren oder internationalen Organisationen, die nach dem Recht der Schweiz als angemessen anerkannt werden.

„Einschlägiges Recht“ bezeichnet (a) in Bezug auf personenbezogene Daten des EWR alle Rechtsvorschriften der EU oder eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR; (b) in Bezug auf personenbezogene Daten des UK alle Rechtsvorschriften irgendeines Teils des Vereinigten Königreichs; und (c) in Bezug auf personenbezogene Daten aus der Schweiz alle Rechtsvorschriften der Schweiz.

„Standardvertragsklauseln“ oder „SCC“ bezeichnet:

(a) in Bezug auf personenbezogene Daten des EWR, die von der Europäischen Kommission im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission angenommen Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der EU-DSGVO, einschließlich des Textes von Modul zwei dieser Klauseln, insoweit der Kunde als Verantwortlicher und der Dienstleister als Auftragsverarbeiter agiert, jedoch ohne die als Option gekennzeichneten Klauseln („EU SCCs“);

(b) in Bezug auf personenbezogene Daten des UK der International Data Transfer Addendum zu den EU-SCCs, der vom Information Commissioner herausgegeben und dem Parlament gemäß Section 119A des Data Protection Act 2018 am 2. Februar 2022 vorgelegt wurde, wobei die Parteien jedoch gemäß Clause 17 des Addendum vereinbaren, das Format der in Teil 1 des Addendum aufgeführten Informationen dahingehend zu ändern, dass:

1. die Details der Parteien in Tabelle 1 den in Anlage 1, Anhang I dieses DPA aufgeführten Angaben (ohne Unterschriftserfordernis) entsprechen;
2. im Sinne der Tabelle 2 der Nachtrag den EU-SCCs beigelegt wird (einschließlich der Auswahl von Modulen und der Nichtanwendung fakultativer Klauseln, wie vorstehend angemerkt) und der Abschnitt des SDPA mit der Überschrift „Subunternehmer“ die Option und die Zeitleisten für Klausel 9 auswählt; und
3. die in Tabelle 3 angeführten Informationen in Anlage 1, Anhang II dieses DPA und in den EVSR aufgeführt sind.

(c) in Bezug auf personenbezogene Daten aus der Schweiz, die EU-SCC, vorausgesetzt, dass sich Verweise in den Klauseln auf die DSGVO auf das Schweizer DSG beziehen; der Begriff „Mitgliedstaat“ darf nicht so ausgelegt werden, dass betroffene Personen in der Schweiz von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, ihre Rechte an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort gemäß Klausel 18 (c) einzuklagen; die Klauseln schützen ferner die Daten juristischer Personen bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Schweizer DSG.

2. VERANTWORTUNG FÜR DATEN AUS DEM EWA/UK/DER SCHWEIZ Der Kunde hat die ausschließliche Befugnis, die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz durch den Dienstleister anzuweisen. Der Dienstleister wird personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz nur gemäß den schriftlichen Anweisungen des Kunden (bei denen es sich um konkrete oder generelle Anweisungen handeln kann) wie in diesem DPA, dem SDPA und dem Vertrag festgelegt oder wie dem Dienstleister durch den Kunden von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird, verarbeiten. Der Dienstleister wird die personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz für keine anderen Zwecke verwenden. Der Dienstleister bestätigt, dass alle personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz das ausschließliche Eigentum des Kunden oder des obersten, den Kunden anweisenden Datenverantwortlichen

sind. Gegenstand der Datenverarbeitung ist die Erbringung der Leistungen. Die Verarbeitung erfolgt für die Dauer des Vertrags. Verzeichnis 1 zum SDPA führt Art und der Zweck der Verarbeitung durch den Dienstleister, die Arten der durch den Dienstleister verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen in Bezug auf diese personenbezogenen Daten auf.

3. WEITERE DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN. In Bezug auf personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz, die der Dienstleister bei der Erbringung der Leistungen verarbeitet, wird der Dienstleister ohne zusätzliche Kosten für den Kunden Folgendes tun:

(a) Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz nur insoweit und nur auf die Art und Weise, als dies für die Erbringung der Leistungen notwendig ist, und Informieren des Kunden, falls der Dienstleister nach einschlägigem Recht dazu verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz anders als gemäß den vor der Verarbeitung getätigten schriftlichen Anweisungen des Kunden zu verarbeiten, außer insoweit dies nach besagtem Recht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses untersagt ist.

(b) Auf Anfrage des Kunden, Beibringen einer Kopie der personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz oder Berichtigung, Löschung, Archivierung, Anonymisierung, Übertragung oder Sperrung der personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz, und umgehende Benachrichtigung des Kunden, sobald der Dienstleister feststellt, dass personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz unrichtig waren oder geworden sind.

(c) Ernennung eines Datenschutzbeauftragten, falls dies nach den Regeln des EWR/UK/der Schweiz erforderlich ist, und Führung schriftlicher Aufzeichnungen über alle im Namen des Kunden durchgeführten Kategorien der Verarbeitung personenbezogener Daten des EWR/UK/der Schweiz, die die in den Regeln des EWR/UK/der Schweiz vorgeschriebenen Informationen enthalten.

(d) Im Rahmen des nach anwendbarem Recht Zulässigen umgehende Weiterleistung an den Kunden jeglicher Anfragen, Mitteilungen, Beschwerden oder sonstigen Kommunikationen seitens betroffener Personen, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder sonstiger Dritter in Bezug auf durch den Dienstleister verarbeitete personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz, damit der Kunde sie lösen kann.

(e) Gewähren angemessener Kooperation mit und Unterstützung des Kunden in Bezug auf Anfragen, Mitteilungen, Beschwerden oder andere Kommunikationen nach vorstehendem Absatz (d), einschließlich durch Bereitstellung des Folgenden an den Kunden: (i) Details der Anfrage, Mitteilung, Beschwerde oder sonstigen Kommunikation; (ii) auf Anfrage des Kunden (und innerhalb der vom Kunden geforderten angemessenen Fristen) alle personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz, über die er in Bezug auf eine betroffene Person verfügt; und (iii) auf angemessene Anfrage alle Informationen in Bezug auf die Leistungen und/oder die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz, die dem Kunden bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß den Regeln des EWR/UK/der Schweiz dienlich sein können.

(f) Einhaltung seiner Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter gemäß den Regeln des EWR/UK/der Schweiz.

(g) Angemessene Unterstützung des Kunden bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen nach den Regeln des EWR/UK/der Schweiz und Durchführung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, dem SDPA

und diesem DPA auf eine Weise, die nicht dazu führt, dass der Kunden gegen diese Verpflichtungen verstößt.

(g) Angemessene Unterstützung des Kunden bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit und Meldung von Datenschutzverstößen, Anforderung bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen oder Übermittlung von Folgenabschätzungen, Unterlagen zur oder ähnlichen Anforderungen sowie Abstimmung mit Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nach den Regeln des EWR/UK/der Schweiz.

(h) Falls die Europäische Kommission oder der britische Information Commissioner (soweit zutreffend) Standardvertragsklauseln für die in Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 4 der EU-DSGVO oder der UK-DSGVO genannten Angelegenheiten gemäß Artikel 28 Absatz 7 oder Artikel 28 Absatz 8 der EU-DSGVO oder Artikel 28 Absatz 8 der UK-DSGVO (soweit zutreffend) festlegt oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde solche SCC verabschiedet und der Kunde dem Dienstleister mitteilt, dass er Elemente solcher Klauseln in den SDPA, diesen DPA und in den Vertrag aufnehmen möchte, wird der Dienstleister diesbezüglich mit dem Kunden zusammenarbeiten.

(i) Beibringen jeglicher sonstigen, in vertretbarer Weise durch den Kunden verlangten Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieses DPA durch den Dienstleister.

4. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN Der Dienstleister wird allen Subunternehmern vertraglich den Bedingungen dieses DPA entsprechende Verpflichtungen auferlegen und diese durchsetzen. Zur Klarstellung: Falls ein durch den Dienstleister zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz angewiesener Subunternehmer seinen Verpflichtungen aus einem Unterauftragsverarbeitungsvertrag oder nach geltenden Regeln des EWR/UK/der Schweiz nicht nachkommt, trägt der Dienstleister die ausschließliche Verantwortung für die Einhaltung dieses DPA durch seinen Subunternehmer.

5. MECHANISMEN ZUR INTERNATIONALEN ÜBERMITTLUNG

(a) Der Dienstleister wird ohne die vorherige Genehmigung des Kunden keine personenbezogenen Daten außerhalb des geschützten Bereichs übermitteln, darauf zugreifen oder sie nutzen, und er wird sicherstellen, dass keine seiner verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer dies tun. Der Kunde bestätigt, dass er die in Anlage 1 dieses DPA EWR/UK/Schweiz dargelegten Übermittlungen auf der Grundlage genehmigen wird, dass der Dienstleister und der Kunde sich dazu verpflichten, die in den SCCs dargelegten Verpflichtungen so zu erfüllen, als wären sie vollständig in diesem DPA dargelegt. Der Kunde gilt hierbei als „Datenexporteur“ und der Dienstleister als „Datenimporteur“. Unterzeichnung und Datierung des SDPA durch die Parteien gelten als Unterzeichnung und Datierung der SCCs und die Anhänge zu den SCCs entsprechen Anlage 1 dieses Nachtrags. Die nachstehend aufgeführten Zusatzmaßnahmen des Unternehmens bieten weitere zweckdienliche Garantien für personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz in Verbindung mit gemäß Anlage 1 dieses DPA genehmigten Übermittlungen oder Zugriffen außerhalb des geschützten Bereichs.

(b) Im Sinne der EU SCC gilt Folgendes:

1. Klausel 9 Option 2: allgemeine schriftliche Genehmigung und die Parteien vereinbaren, dass der Kunde mit einer Frist von 30 Tagen vorab über etwaige Änderungen der Liste der Unterauftragsverarbeiter informiert werden muss;
2. Klausel 17 (Geltendes Recht): Die Klauseln unterliegen dem Recht Irlands; und

Commented [TW1]: Im Originaldokument wird von "Subcontractors" gesprochen, daher hier die gewählte Übersetzung "Subunternehmer". Die Bezeichnung der DSGVO wäre in beiden Dokumenten die folgende: "Subprocessors" und "Unterauftragsverarbeiter". Bitte passen Sie das wording entsprechend an, falls gewünscht.

3. Klausel 18 (Gerichtsstandsvereinbarung und Gerichtsbarkeit): Die Gerichte Irlands sind zuständig.

(c) Falls der Kunde der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz durch den Dienstleister außerhalb des geschützten Raums zustimmt und eine betreffende Entscheidung der Europäischen Kommission oder eine andere gültige Angemessenheitsmethode gemäß den geltenden Regeln des EWR/UK/der Schweiz, auf die sich der Kunde bei seiner Genehmigung der Datenübermittlung verlassen hat, für ungültig erklärt wird, oder falls eine Aufsichtsbehörde verlangt, dass die gemäß einer solchen Entscheidung durchgeführte Übermittlung personenbezogener Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz ausgesetzt wird, kann der Kunde nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Dienstleister die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz, auf die dieser Absatz Anwendung findet, einstellt oder mit dem Kunden zur Ermöglichung der Nutzung eines alternativen Übermittlungsmechanismus zusammenarbeitet.

(d) Der Dienstleister wird den Kunden zeitnah benachrichtigen, wenn der Dienstleister nicht länger in der Lage ist, das im Rahmen eines Datenübertragungsmechanismus erforderliche Schutzniveau für personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz zu gewährleisten.

(e) Der Dienstleister bestätigt, dass der Kunde jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus den SCC auf seine verbundenen Unternehmen und/oder in Verbindung mit Fusionen, Umstrukturierungen, Auslagerung, Veräußerungen, dem Verkauf aller oder wesentlicher Teile seiner Vermögenswerte oder ähnlichen Transaktionen übertragen kann.

ANLAGE 1 ZUM DPA EWR/UK/SCHWEIZ

FÜR DIE STANDARDVERTRAGSKLAUSELN ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

Anhang I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e): Datenexporteur ist der Kunde unter der im SDPA genannten Adresse. Name, Titel und Kontaktangaben seines Ansprechpartners sind im SDPA dargelegt. Zu den für die nach diesen Klauseln übermittelten Daten relevanten Tätigkeiten wird auf Teil 2 von Verzeichnis 1 zum SPDA verwiesen. Die Unterschrift des Datenexporteurs und das Datum zu diesen Klauseln gelten als Unterschrift und Datum des Kunden zum SDPA. Der Datenexporteur hat die Funktion eines Verantwortlichen.

Datenimporteur(e): Datenimporteur ist der Dienstleister unter der im SDPA genannten Adresse. Name, Titel und Kontaktangaben seines Ansprechpartners sind im SDPA dargelegt. Zu den für die nach diesen Klauseln übermittelten Daten relevanten Tätigkeiten wird auf Teil 2 von Verzeichnis 1 zum SPDA verwiesen. Die Unterschrift des Datenimporteurs und das Datum zu diesen Klauseln gelten als Unterschrift und Datum des Dienstleisters zum SDPA. Der Datenimporteur hat die Funktion eines Auftragsverarbeiters.

B. BESCHREIBUNG DER ÜBERMITTLUNG

MODUL ZWEI: VERANTWORTLICHER AN AUFTRAGSVERARBEITER

Kategorien übermittelter personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden: Siehe Teil 1 von Verzeichnis 1 zum SPDA.

Übermittelte sensible Daten (soweit zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien unter vollständiger Berücksichtigung der Art der Daten und der damit verbundenen Risiken, wie zum Beispiel strikte Zweckbindung, Zugriffsbeschränkungen (einschließlich Zugriff nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Führen von Zugriffsaufzeichnungen der Daten, Einschränkungen bei der Weitergabe oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen: Siehe Teil 1 von Verzeichnis 1 und die EVSR.

Häufigkeit der Übermittlung: Siehe Teil 1 von Verzeichnis 1 zum SPDA

Art und Zweck der Verarbeitung/Verarbeitungsvorgänge: Siehe Teil 2 von Verzeichnis 1 zum SPDA.

Der Zeitraum, für den personenbezogene Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz aufbewahrt werden, oder die Kriterien, die zur Bestimmung dieses Zeitraums verwendet werden: Siehe Abschnitt des SPDA mit der Überschrift „Vernichtung und Rückgabe von Kundeninformationen“.

Für Übermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter, Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung: Siehe Abschnitt der SPDA mit der Überschrift „Vernichtung und Rückgabe von Kundeninformationen“.

C. KOMPETENTE AUFSICHTSBEHÖRDEN (nur EU-Standardvertragsklauseln): Wie in der GDPR festgelegt

Anhang II: Technische und organisatorische Maßnahmen: Siehe EVSR.

ZUSATZMASSNAHMEN

Sofern nicht hierin etwas anderes definiert wird, haben alle in diesen Zusatzmaßnahmen verwendeten Begriffe die ihnen jeweils im SDPA (einschließlich seiner Nachträge) zugewiesene Bedeutung.

1. PERSONAL. Das Personal des Datenimporteurs wird ohne Genehmigung keine personenbezogenen Daten verarbeiten. Das Personal ist verpflichtet, die Vertraulichkeit jeglicher derartiger personenbezogenen Daten zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses mit dem Datenimporteur fort.

2. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN Der Datenimporteur hat die folgenden zweckdienlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, internen Kontrollen und Informationssicherheitsroutinen zum Schutz personenbezogener Daten vor zufälligem Verlust, Vernichtung oder Verfälschung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff oder rechtswidriger Vernichtung eingeführt und wird diese weiterhin vorhalten: die EVSR, die durch diesen Verweis Bestandteil dieser Zusatzmaßnahmen werden und die für den Datenimporteur so verbindlich sind, als wären sie zur Gänze in diesen Zusatzmaßnahmen dargelegt.

3. ANFRAGEN DRITTER.

3.1 EINE „Anfrage Dritter“ bezeichnet jegliche rechtsverbindliche Anfrage seitens einer Behörde, einschließlich Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden („einschlägige Dritte“) an den Datenimporteur in Bezug auf Zugriff auf, Offenlegung oder anderweitige Verarbeitung personenbezogener Daten.

3.2 Sofern dies nicht gesetzlich verboten ist (und unbeschadet der Klausel 15 der EU-Standardvertragsklauseln), ist der Datenimporteur zu Folgendem verpflichtet:

3.2.1 Zeitnahe Benachrichtigung des Kunden, und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt einer Anfrage eines Dritten (und vor jeder Antwort oder Offenlegung von personenbezogenen Daten aus dem EWR/UK/der Schweiz an den einschlägigen Dritten);

3.2.2 Bereitstellen von Informationen, angemessener Zusammenarbeit und/oder Hilfsmitteln an den Kunden, damit dieser die Anfrage eines Dritten beurteilen, ablehnen, einschränken und/oder beantworten kann (einschließlich einer Kopie der Anfrage eines Dritten);

3.2.3 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen wird der Datenimporteur ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Kunden nicht auf Anfragen Dritter antworten. Wenn der Datenimporteur nach anwendbarem Recht verpflichtet ist, direkt zu antworten, wird er den Kunden gleichzeitig mit der vorstehend vorgeschriebenen Erstbenachrichtigung benachrichtigen und wird das Mindestmaß an personenbezogenen Daten offenlegen, das notwendig ist, um den gesetzlichen Vorschriften oder gerichtlichen Verfahren zu entsprechen und den angemessenen Anfragen des Kunden bei Beantwortung und Bearbeitung einer solchen Anfrage Dritter nachzukommen.

3.2.4 Der Datenimporteur wird:

3.2.4.1 den einschlägigen Dritten sofort schriftlich informieren, dass das Material, auf das sich die Anfrage des Dritten bezieht, ganz oder teilweise Gegenstand einer Vertraulichkeitsvereinbarung ist;

3.2.4.2 alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den einschlägigen Dritten dazu zu

veranlassen, die personenbezogenen Daten direkt beim Kunden anzufragen;

- 3.2.4.3 alle rechtmäßigen Anstrengungen unternehmen, um die Anfrage des Dritten aufgrund von Rechtsmängeln nach dem Recht des einschlägigen Dritten oder aufgrund von Konflikten mit dem einschlägigen Recht anzufechten;
- 3.2.4.4 einem einschlägigen Dritten keines der Folgenden zur Verfügung stellen: (a) direkten, indirekten, pauschalen oder ungehinderten Zugriff auf personenbezogene Daten; (b) zur Sicherung der personenbezogenen Daten verwendete Verschlüsselungscodes; oder (c) Zugriff auf personenbezogene Daten, wenn der Datenimporteur weiß (oder vernünftigerweise wissen sollte), dass die personenbezogenen Daten für andere als die in der Anfrage des Dritten angegebenen Zwecke verwendet werden sollen; und
- 3.2.4.5 dem Kunden innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach einer schriftlichen Anfrage des Kunden Zugriff auf die in der Anfrage eines Dritten angeforderten personenbezogenen Daten (und anderen Informationen) in dem Format zu gewähren, in dem diese im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs aufbewahrt werden (oder wird auf Anfrage des Kunden Kopien zur Verfügung stellen).
- 3.2.5 Der Datenimporteur bestätigt, dass (i) er nicht gezielt Hintertüren geschaffen oder ähnliche Programme erstellt hat, die zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten verwendet werden könnten; (ii) er seine Geschäftsprozesse nicht absichtlich auf eine Art und Weise erstellt oder geändert hat, die den Zugriff auf die personenbezogenen Daten erleichtert; und (iii) die für den Datenimporteur geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften nicht von ihm verlangen, Hintertüren zu schaffen oder vorzuhalten oder den Zugriff auf die personenbezogenen Daten zu erleichtern.
- 3.2.6 Der Datenimporteur bestätigt, dass er alle rechtlichen oder politischen Entwicklungen kontrollieren wird, die dazu führen könnten, dass er seinen Verpflichtungen nach diesen Zusatzmaßnahmen nicht nachkommen kann, und wird den Kunden zeitnah über solche Änderungen und Entwicklungen informieren, wenn möglich vor deren Umsetzung.
- 3.2.7 Falls der Datenimporteur personenbezogene Daten unter Verstoß gegen diese Bestimmungen offenlegt, wird er die betroffenen Personen für alle erlittenen materiellen und immateriellen Schäden entschädigen.
- 3.2.8 Der Datenimporteur wird den Kunden benachrichtigen, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage ist, die in diesen Zusatzmaßnahmen umrissenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bestätigt, dass der Kunde im Fall eines Verstoßes gegen diese Bedingungen durch den Dienstleister den Vertrag oder die betroffenen Leistungen mit einer durch den Kunden festgelegten Frist kündigen kann.